

RD 13, KPC, V1



«Titel»  
«Name» «Name2»  
«Strasse»  
«Plz» «Ort»

Bearbeiter/in: «BEARBEITER»Tel.Nr.: 01/31631/ DW «DURCHWAHL»Wien, am 04.10.2007

## **FÖRDERUNGSVERTRAG** **über die Gewährung einer Förderung** **aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung**

Dem Förderungswerber «Name» «Name2» wird eine Förderung auf Grundlage der VO (EG) 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, der VO (EG) Nr. 1080/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006, der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006, des Operationellen Programmes, sowie nach dem Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993, und den Förderungsrichtlinien 2009 zu nachfolgenden Bedingungen gewährt.

### **Gegenstand des Förderungsvertrages**

1.1. Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **«AntragsNr»**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	«Vorhaben»
Einreichdatum:	«EingelangtAm»
Fertigstellungsfrist:	«FertigDat»

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im In- und Ausland vom xxxxxxxx vom Bundesminister DI Josef Pröll mit Entscheidung vom xxxxxxxxx gewährt wurde.



RD 13, KPC, V1

- 2.2. Der Investitionszuschuss wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gewährt. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.
- 2.3. Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden Rechnungen und Zahlungen für Leistungen, die nach dem «EingelangtAm» in Angriff genommen wurden, anerkannt. Rechnungen und Zahlungen für Vorleistungen werden auch vor diesem Zeitpunkt anerkannt. Die geförderte Investition ist bis spätestens «FertigDat» durchzuführen. Eine Verlängerung dieser Frist innerhalb der Programmlaufzeit ist nur mit Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH möglich.
- 2.4. Es ist darauf zu achten, dass sich die vorzulegenden Rechnungen auf Kosten beziehen, die im Förderungsvertrag und dessen Beilagen angeführt wurden und von den oben angeführten Positionen umfasst sind. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen. Sämtliche Kosten sind in der Bilanz zu aktivieren bzw. nachweislich ins Anlagevermögen aufzunehmen.
- 2.5. Eine Reduktion der anerkannten Kosten im Rahmen der Umweltförderung bewirkt eine aliquote Reduktion der Kosten, die der EFRE-Förderung zugrunde gelegt werden.

### **3. Auszahlungsbedingungen**

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung folgender Bedingungen ausbezahlt werden:

- 3.1. Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung. Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Förderungsnehmers sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt sein.
- 3.2. Vorlage aller erforderlichen, das geförderte Projekt betreffenden Bescheide.
- 3.3. Innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme sind die firmenmäßig gefertigte Endabrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einschließlich des Abrechnungsberichtes in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung vorzulegen.

#### **Optional bei beihilferechtlicher Relevanz:**

- 3.4. Bei der Endabrechnung ist für die wesentlichen Anlagenteile die Angemessenheit der geförderten Kosten nachzuweisen (z.B. Durchführung von Ausschreibungen, Einholung mehrerer Angebote).

### **4. Technische Auflagen**

Die umweltspezifischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

## 5. Allgemeine Verpflichtungen

- 5.1. Der Vertrag wird mit dem Tage des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung rechtswirksam, wobei der Vertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
- 5.2. Der Förderungsnehmer hat den Beginn, die Inbetriebnahme und die Fertigstellung des Vorhabens der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich bekanntzugeben. Eine Änderung der vereinbarten Fristen ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bis zu einem Jahr zulässig.
- 5.3. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Vertrages.
- 5.4. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das örtlich zuständige Bezirksgericht in Wien zuständig.
- 5.5. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des kofinanzierten Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner, Inanspruchnahme zusätzlicher Fördermittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen.
- 5.6. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis **31.12.2022** entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungsempfänger verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- 5.7. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, über die in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Berichte hinaus bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Datum Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, zwischengeschaltete Stellen, Prüfbehörde) und des österreichischen Rechnungshofes oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.
- 5.8. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Ende der Belegschaftsaufbewahrungsfrist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet
- 5.9. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Datum

RD 13, KPC, V1

während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.

- 5.10. Der Förderungsempfänger ermächtigt die mit der Abwicklung der Strukturfonds beauftragten Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten zu erheben und die in Art. 7 Abs. 2 lit. d der Verordnung Nr. 1828/2006 der Kommission genannten oder in anderen bundesoder landesgesetzlichen Publizitätsverpflichtungen vorgesehenen Daten zu veröffentlichen.
- 5.11. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich zur Durchführung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Art. 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften.
- 5.12. Die Abtretung (Zession, Verpfändung) von Ansprüchen aus Zusagen nach dieser Richtlinie ist unzulässig und gegenüber der Förderstelle, der Republik Österreich und der Europäischen Union unwirksam.
- 5.13. Einen integrierenden Bestandteil dieses Förderungsvertrages bilden:
  - a. die VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006,
  - b. die VO (EG) Nr. 1080/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006,
  - c. die VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006,
  - d. das Operationelle Programm,
  - e. subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich gemäß Art. 56 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
  - f. der Inhalt des Förderungsantrages sowie der bezughabende Schriftverkehr mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH samt den darin enthaltenen Bestimmungen,
  - g. die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen und mit 01.10.2009 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien, und
  - h. die diesem Förderungsvertrag beigelegten Anlagen und Beiblätter

## **6. Einstellung und Rückforderung**

- 6.1. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, insbesondere falls die Europäische Kommission dies verlangen sollte, über Aufforderung durch die Förderstelle (Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle) bereits erhaltene Förderungsbeträge unverzüglich rückzuerstatten, wenn -
  - a. das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
  - b. die Richtigkeit der Endabrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung vor dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Ende der Belegsaufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungsempfängers verloren gegangen sind,

- c. (im Falle einer Investitionsförderung) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb von 5 Jahren nach Projektabschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird oder der Betrieb des Förderungsempfängers innerhalb dieser Frist eingestellt wird oder das geförderte Vorhaben eine wesentliche Änderung erfährt, die seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft und sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung der Produktionstätigkeit ergibt,
- d. Organe und Beauftragte der Europäischen Kommission oder der mit der Abwicklung der Strukturfondsmittel betrauten Stellen in Österreich über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- e. der Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist,
- f. es der Förderungsempfänger unterlassen hat, Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, aus eigener Initiative und unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - zu melden,
- g. der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat,
- h. die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- i. der projektierte ökologische Erfolg der Maßnahme nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt (ausgenommen Pilotprojekte);
- j. das Verbot der Abtretung von Ansprüchen aus Zusagen nach diesem Programm nicht eingehalten wurde,
- k. die für die geförderte Maßnahme notwendigen Bewilligungen nicht erlangt wurden;
- l. Bestimmungen des EU-Rechts und/oder des österreichischen Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes, der Gleichbehandlung von Mann und Frau und der Behindertengleichstellung) nicht eingehalten wurden oder
- m. sonstige in dieser Kofinanzierungsvereinbarung, im Programm oder sonstigen österreichischen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegte Förderungsvoraussetzungen oder Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung der Programmziele sichern sollen, vom Förderungsempfänger nicht eingehalten worden sind.

In den unter lit. d bis m genannten Fällen erfolgt eine Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an in der Höhe von 3 Prozent über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. In den übrigen genannten Fällen erfolgt eine gleiche Verzinsung für den Fall, dass den Förderungsempfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projektes bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft. Falls in diesen zuletzt genannten Fällen den Förderungsempfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projekts bedient hat, kein Verschulden trifft, so ist der zurückgeforderte Betrag mit 4

RD 13, KPC, V1

Prozent pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen.

Im Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung sind zusätzlich Verzugszinsen im Ausmaß von 4 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu entrichten.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der im 1. Absatz genannten Umstände eintritt, wird die Förderung eingestellt und erlöschen die Ansprüche auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge.

Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

- 6.2. Für alle aus der Gewährung dieser Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich in Betracht kommende Gericht zuständig, in dessen räumlichem Wirkungsbereich der Sitz der Förderstelle liegt.
- 6.3. Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleiches über das Vermögen des Fördernehmers oder wenn sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert, abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

## **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH hält sich an den Förderungsvertrag unter der Voraussetzung, dass die durch die vertretungsbefugten Organe des Fördernehmers vorbehaltlos unterfertigte Annahmeerklärung binnen 3 Monaten bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt ist.
- 7.2. Die Vertretungsbefugnis sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt sein.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Bernhard Sagmeister

DI Alexandra Amerstorfer

RD 13, KPC, V1



An die  
Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9  
1092 Wien

## ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **«Titel» «Name» «Name2»** erklärt die vorbehaltlose Annahme der Förderungsverträge der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 04.10.2007, **GZ «AntragsNr»**, für das Projekt **«VorhabenKurz»** betreffend

- a) die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Umweltförderung im Inland und
- b) die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung.

Es wird ersucht, die Fördermittel auf nachstehendes Konto zu überweisen:

Konto Nr.: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

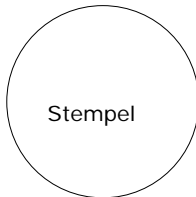
Kontowortlaut: \_\_\_\_\_

.....  
Ort

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Förderungsnehmers

Bestätigung (Gemeindeamt oder Kreditinstitut) oder Beglaubigung (durch Gericht, Notar) der Zeichnungsberechtigung und Echtheit der Unterschriften:

 Stempel	am _____
	_____
	_____



«Titel»  
«Name» «Name2»  
«Strasse»  
«Plz» «Ort»

Bearbeiter/in: «BEARBEITER»Tel.Nr.: 01/31631/ DW «DURCHWAHL»Wien, am 04.10.2007

## **F Ö R D E R U N G S V E R T R A G** **über die Gewährung einer Förderung** **aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung**

Dem Förderungswerber «Name» «Name2» wird eine Förderung auf Grundlage der VO (EG) 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, der VO (EG) Nr. 1080/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006, der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006, des Operationellen Programmes, sowie nach dem Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993, und den Förderungsrichtlinien 2009 zu nachfolgenden Bedingungen gewährt.

### **1. Gegenstand des Förderungsvertrages**

1.1. Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **«AntragsNr»**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	«Vorhaben»
Einreichdatum:	«EingelangtAm»
Fertigstellungsfrist:	«FertigDat»

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im In- und Ausland vom xxxxxxxxx vom Bundesminister DI Josef Pröll mit Entscheidung vom xxxxxxxxxx gewährt wurde.

RD 13, KPC, V1

- 1.2. Die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen und mit 01.10.2009 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie der Förderungsvertrag über die Bundesförderung sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.3. Der Inhalt des Förderungsantrages sowie der bezughabenden Schriftstücke und Unterlagen, die der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bis zur Befassung durch die Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im In- und Ausland übermittelt wurden, sind Grundlage für die Gewährung dieser Zusicherung. Die darin enthaltenen Informationen und Daten sind wesentliche Umstände im Sinne der Rückforderungsbestimmungen und führen im Falle der Unrichtigkeit zur Einstellung oder Rückführung der Förderung gemäß der Rückforderungsbestimmungen dieses Vertragsanbotes.
- 1.4. Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

## 2. Ausmaß der Förderung

- 2.1. Für das gegenständliche Vorhaben errechnet sich die vorläufige Förderung wie folgt:

umweltrelevante Investitionskosten für Anlage:	«Anlage»
Bau:	«Bau»
Planung:	«Plan»
Gesamt:	«Umweltrelevant»
Referenzkosten	«Referenzkosten»
Mehrinvestitionskosten:	«Förderbasis1»
Faktor für Kapazitätsausweitung, Privatanteil:	«Kapausweitung»
	%
Förderbasis:	«Foerderbasis2»
Fördersatz:	«EUProz» %
vorläufige EFRE-Förderung:	«EUFoerdWert»

Zugesagt wird eine Förderung in Höhe von «EUProz» % der Förderbasis. Die maximale Förderung beträgt «EUFoerdWert». Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt. Die endgültige Festlegung der Förderhöhe erfolgt im Zuge der Endabrechnung.

- 2.2. Der Investitionszuschuss wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gewährt. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.
- 2.3. Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden Rechnungen und Zahlungen für Leistungen, die nach dem «EingelangtAm» in Angriff genommen wurden, anerkannt. Rechnungen und Zahlungen für Vorleistungen werden auch vor diesem Zeitpunkt anerkannt. Die geförderte Investition ist bis spätestens «FertigDat» durchzuführen. Eine Verlängerung dieser Frist innerhalb der Programmlaufzeit ist nur mit Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH möglich.
- 2.4. Es ist darauf zu achten, dass sich die vorzulegenden Rechnungen auf Kosten beziehen, die im Förderungsvertrag und dessen Beilagen angeführt wurden und von den oben angeführten Positionen umfasst sind. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, welche der

RD 13, KPC, V1

Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen. Sämtliche Kosten sind in der Bilanz zu aktivieren bzw. nachweislich ins Anlagevermögen aufzunehmen.

- 2.5. Eine Reduktion der anerkannten Kosten im Rahmen der Umweltförderung bewirkt eine aliquote Reduktion der Kosten, die der EFRE-Förderung zugrunde gelegt werden.

### **3. Auszahlungsbedingungen**

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszusahlen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung folgender Bedingungen ausbezahlt werden:

- 3.1. Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung. Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Fördernehmers sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt sein.
- 3.2. Vorlage aller erforderlichen, das geförderte Projekt betreffenden Bescheide.
- 3.3. Innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme sind die firmenmäßig gefertigte Endabrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einschließlich des Abrechnungsberichtes in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung vorzulegen.

#### **Optional bei beihilferechtlicher Relevanz:**

- 3.4. Bei der Endabrechnung ist für die wesentlichen Anlagenteile die Angemessenheit der geförderten Kosten nachzuweisen (z.B. Durchführung von Ausschreibungen, Einholung mehrerer Angebote).

### **4. Technische Auflagen**

Die umweltspezifischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

### **5. Allgemeine Verpflichtungen**

- 5.1. Der Vertrag wird mit dem Tage des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung rechtswirksam, wobei der Vertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
- 5.2. Der Fördernehmer hat den Beginn, die Inbetriebnahme und die Fertigstellung des Vorhabens der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich bekanntzugeben. Eine Änderung der vereinbarten Fristen ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bis zu einem Jahr zulässig.
- 5.3. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Vertrages.
- 5.4. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das örtlich zuständige Bezirksgericht in Wien zuständig.
- 5.5. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des kofinanzierten Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner, Inanspruchnahme zusätzlicher

RD 13, KPC, V1

Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen.

- 5.6. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis **31.12.2022** entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungsempfänger verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- 5.7. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, über die in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Berichte hinaus bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Datum Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, zwischengeschaltete Stellen, Prüfbehörde) und des österreichischen Rechnungshofes oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.
- 5.8. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Ende der Belegsaufbewahrungsfrist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgän entscheidet
- 5.9. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Datum während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.
- 5.10. Der Förderungsempfänger ermächtigt die mit der Abwicklung der Strukturfonds beauftragten Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten zu erheben und die in Art. 7 Abs. 2 lit. d der Verordnung Nr. 1828/2006 der Kommission genannten oder in anderen bundesoder landesgesetzlichen Publizitätsverpflichtungen vorgesehenen Daten zu veröffentlichen.
- 5.11. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich zur Durchführung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Art. 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften.
- 5.12. Die Abtretung (Zession, Verpfändung) von Ansprüchen aus Zusagen nach dieser Richtlinie ist unzulässig und gegenüber der Förderstelle, der Republik Österreich und der Europäischen Union unwirksam.
- 5.13. Einen integrierenden Bestandteil dieses Förderungsvertrages bilden:

RD 13, KPC, V1

- a. die VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006,
- b. die VO (EG) Nr. 1080/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006,
- c. die VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006,
- d. das Operationelle Programm,
- e. subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich gemäß Art. 56 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- f. der Inhalt des Förderungsantrages sowie der bezughabende Schriftverkehr mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH samt den darin enthaltenen Bestimmungen,
- g. die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen und mit 01.10.2009 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien, und
- h. die diesem Förderungsvertrag beigelegten Anlagen und Beiblätter

## **6. Einstellung und Rückforderung**

- 6.1. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, insbesondere falls die Europäische Kommission dies verlangen sollte, über Aufforderung durch die Förderstelle (Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle) bereits erhaltene Förderungsbeträge unverzüglich rückzuerstatten, wenn -
- a. das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
  - b. die Richtigkeit der Endabrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung vor dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Ende der Belegsaufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungsempfängers verloren gegangen sind,
  - c. (im Falle einer Investitionsförderung) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb von 5 Jahren nach Projektabschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird oder der Betrieb des Förderungsempfängers innerhalb dieser Frist eingestellt wird oder das geförderte Vorhaben eine wesentliche Änderung erfährt, die seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft und sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung der Produktionstätigkeit ergibt,
  - d. Organe und Beauftragte der Europäischen Kommission oder der mit der Abwicklung der Strukturfondsmittel betrauten Stellen in Österreich über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
  - e. der Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist,
  - f. es der Förderungsempfänger unterlassen hat, Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder

RD 13, KPC, V1

- deren Abänderung erfordern würde, aus eigener Initiative und unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - zu melden,
- g. der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat,
  - h. die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
  - i. der projektierte ökologische Erfolg der Maßnahme nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt (ausgenommen Pilotprojekte);
  - j. das Verbot der Abtretung von Ansprüchen aus Zusagen nach diesem Programm nicht eingehalten wurde,
  - k. die für die geförderte Maßnahme notwendigen Bewilligungen nicht erlangt wurden;
  - l. Bestimmungen des EU-Rechts und/oder des österreichischen Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes, der Gleichbehandlung von Mann und Frau und der Behindertengleichstellung) nicht eingehalten wurden oder
  - m. sonstige in dieser Kofinanzierungsvereinbarung, im Programm oder sonstigen österreichischen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegte Förderungsvoraussetzungen oder Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung der Programmziele sichern sollen, vom Förderungsempfänger nicht eingehalten worden sind.

In den unter lit. d bis m genannten Fällen erfolgt eine Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an in der Höhe von 3 Prozent über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. In den übrigen genannten Fällen erfolgt eine gleiche Verzinsung für den Fall, dass den Förderungsempfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projektes bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft. Falls in diesen zuletzt genannten Fällen den Förderungsempfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projekts bedient hat, kein Verschulden trifft, so ist der zurückgeforderte Betrag mit 4 Prozent pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen.

Im Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung sind zusätzlich Verzugszinsen im Ausmaß von 4 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu entrichten.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der im 1. Absatz genannten Umstände eintritt, wird die Förderung eingestellt und erlöschen die Ansprüche auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge.

Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

RD 13, KPC, V1

- 6.2. Für alle aus der Gewährung dieser Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich in Betracht kommende Gericht zuständig, in dessen räumlichem Wirkungsbereich der Sitz der Förderstelle liegt.
- 6.3. Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleiches über das Vermögen des Fördernehmers oder wenn sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert, abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

## **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH hält sich an den Förderungsvertrag unter der Voraussetzung, dass die durch die vertretungsbefugten Organe des Fördernehmers vorbehaltlos unterfertigte Annahmeerklärung binnen 3 Monaten bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt ist.
- 7.2. Die Vertretungsbefugnis sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt sein.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Bernhard Sagmeister

DI Alexandra Amerstorfer



An die  
Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9  
1092 Wien

## ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **«Titel» «Name» «Name2»** erklärt die vorbehaltlose Annahme der Förderungsverträge der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 04.10.2007, **GZ «AntragsNr»**, für das Projekt **«VorhabenKurz»** betreffend

- c) die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Umweltförderung im Inland und
- d) die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung.

Es wird ersucht, die Fördermittel auf nachstehendes Konto zu überweisen:

Konto Nr.: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

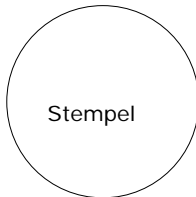
Kontowortlaut: \_\_\_\_\_

.....  
Ort

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Förderungsnehmers

Bestätigung (Gemeindeamt oder Kreditinstitut) oder Beglaubigung (durch Gericht, Notar) der Zeichnungsberechtigung und Echtheit der Unterschriften:

 Stempel	am _____
	_____
	_____